

Arbeitsprogramm 2021

Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)

Veröffentlichung gemäß
§ 4 Abs. 2 Z 12 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG)

Impressum
Offenlegung gemäß § 25 MedienG

Medieninhaber
Abschlussprüferaufsichtsbehörde
Brucknerstraße 8/6, 1040 Wien
Telefon: +43 (1) 5031218
E-Mail: behoerde@apab.gv.at
Website: <http://www.apab.gv.at>

Mitglieder des Vorstandes
Mag. Peter HOFBAUER
Mag.(FH) Michael KOMAREK

Wien, 27.11.2020

Inhaltsverzeichnis

Einleitende Bemerkungen	1
1. Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung	2
2. Inspektionen	3
3. Untersuchungen	4
4. Aufsicht über Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 lit. a und d UGB	4
5. Meldungen und Marktüberwachung	4
6. Standardsetzung	5
7. Europäische und internationale Zusammenarbeit	5

Einleitende Bemerkungen

Die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) ist die durch das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG), BGBl. I Nr. 83/2016, bestimmte zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 Z 10 Richtlinie 2006/43/EG (AP-RL) und des Art. 3 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO), die für die Regulierung und/oder Aufsicht von Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften oder spezifischen Aspekten davon verantwortlich ist. Die APAB hat alle im APAG und in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 festgelegten behördlichen Aufgaben zur Aufsicht über Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften, sowie die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeit eines Abschlussprüfers, einer Abschlussprüferin oder einer Prüfungsgesellschaft, wahrzunehmen und ihre Befugnisse auszuüben. Die APAB ist eine weisungsfreie Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat die unabhängige Aufsicht über alle in Österreich tätigen Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften. Die APAB ist Verwaltungsstrafbehörde.

Die APAB ist organisatorisch in zwei Gruppen untergliedert. Die Gruppe A „Inspektionen und Untersuchungen“ ist insbesondere für Inspektionen bei beaufsichtigten Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG durchführen zuständig. Darüber hinaus führt sie anlassbezogene Untersuchungen bei beaufsichtigten Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften und beaufsichtigten Unternehmen gemäß § 189a Z 1 lit. a und d Unternehmensgesetzbuch (UGB), BGBl. I Nr. 114/1997, sowie die Marktüberwachung für Abschlussprüfungsleistungen durch. Die Gruppe B „Recht, Internationales und Qualitätssicherung“ ist insbesondere für Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung von Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften sowie die Verhängung von Sanktionen zuständig.

Dieses Dokument stellt das Arbeitsprogramm der APAB für das Geschäftsjahr 2021 dar, das im Einklang mit § 4 Abs. 2 Z 12 APAG und Art. 28 AP-VO zu veröffentlichen ist.

1 Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung

Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften unterliegen Qualitätssicherungsprüfungen gemäß den §§ 24 bis 41 APAG. Im Rahmen von Qualitätssicherungsprüfungen sind alle gesetzten Regelungen zur Qualitätssicherung eines Abschlussprüfers, einer Abschlussprüferin oder einer Prüfungsgesellschaft, welche im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen stehen, zu prüfen. Qualitätssicherungsprüfungen dürfen nur durch von der APAB anerkannte Qualitätssicherungsprüfer oder Qualitätssicherungsprüferinnen durchgeführt werden. Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften beantragen bei der APAB die Bestellung eines Qualitätssicherungsprüfers oder einer Qualitätssicherungsprüferin, und schlagen dazu drei anerkannte Qualitätssicherungsprüfer oder Qualitätssicherungsprüferinnen vor (Dreiervorschlag). Der Qualitätssicherungsprüfer oder die Qualitätssicherungsprüferin hat über die erfolgte Qualitätssicherungsprüfung einen schriftlichen Prüfbericht zu verfassen. Die APAB hat die bei ihr eingelangten schriftlichen Prüfberichte innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Einlangen auszuwerten und unter Berücksichtigung des Vorschlags der Qualitätsprüfungskommission mit Bescheid über die Erteilung oder Versagung einer Bescheinigung zu entscheiden.

Prüfungsbetriebe von Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften sind mindestens alle sechs Jahre einer Qualitätssicherungsprüfung zu unterziehen. Die Qualitätssicherungsprüfungen haben auf Grundlage einer Risikoanalyse mittels Einschau durch Qualitätssicherungsprüfer oder Qualitätssicherungsprüferinnen zu erfolgen. Als Risikoindikator gilt insbesondere die Zahl der festgestellten Mängel in der letzten Qualitätssicherungsprüfung. Die Entscheidung über eine Änderung des Zeitpunktes der nächsten Qualitätssicherungsprüfung und deren Anordnung gegenüber den zu Prüfenden trifft die APAB; sie kann den Zeitpunkt für die nächste Qualitätssicherungsprüfung daher bereits in der Bescheinigung risikoorientiert festlegen. Der Zeitpunkt kann durch die APAB verschoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden, die eine abweichende Risikoanalyse begründen.

Mit der Bescheinigung einher geht die Aufnahme in das öffentliche Register aller bescheinigten Abschlussprüfer, Abschlussprüferin und Prüfungsgesellschaften, welches durch die APAB geführt wird und für die Öffentlichkeit kostenfrei auf der Webseite abrufbar ist.

Die wiederkehrenden Tätigkeiten der APAB im Bereich der Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung umfassen insbesondere die Organisation der Qualitätssicherungsprüfungen, Auswertung der Prüfungsberichte und Festlegung einer risikoorientierten Bescheinigungsdauer. Darüber hinaus beinhalten sie die laufende Bearbeitung von Anfragen in Bezug auf die Registrierung von Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften und stichprobenartige Überprüfungen der Daten des öffentlichen Registers.

Für das Geschäftsjahr 2021 wurden folgende Tätigkeitsschwerpunkte in Bezug auf Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung festgelegt:

- Laufende Anwendung und Verfeinerung der Kalibrierung eines 2020 entwickelten Modells, das es der Behörde ermöglicht, eine Erwartungshaltung hinsichtlich des für die Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung notwendigen Aufwands zu bilden. Dieses Modell dient zur Plausibilisierung der von den zu prüfenden Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen oder Prüfungsgesellschaften übermittelten „Dreiervorschläge“, um es der Behörde zu ermöglichen, Dreiervorschläge zu identifizieren, bei denen Hinweise dafür bestehen, dass sie keine angemessene Qualitätssicherungsprüfung gewährleisten;
- Erweiterung der internen Nutzungsmöglichkeiten des Registers durch elektronische Aktenführung;
- Anpassung des Musterberichts zu Qualitätssicherungsprüfungen und Abstimmung mit dem Fachsenat für Revision und Treuhandwesen der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Erhebung von Änderungsbedarf hinsichtlich des Fachgutachtens über die Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen (KFS/PG 15).

2 Inspektionen

Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften sind verpflichtet sich einer Inspektion durch die APAB nach Art. 26 AP-VO zu unterziehen, wenn sie Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG durchführen.

Die Inspektionen erstrecken sich auf die in Art. 26 Abs. 6 AP-VO genannten Bereiche sowie die in Art. 26 Abs. 7 AP-VO genannten Grundsätze und Verfahren für die interne Qualitätssicherung. Inspektionen sind auf der Grundlage einer Risikoanalyse bei Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 221 Abs. 3 erster Satz UGB prüfen, mindestens alle drei Jahre und die Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 221 Abs. 1 und 2 UGB prüfen, mindestens alle sechs Jahre durchzuführen. Werden im Zuge einer Inspektion Mängel identifiziert, ordnet die APAB Maßnahmen gemäß § 49 APAG i. V. m. Art. 26 Abs. 8 AP-VO zu deren Behebung an und überprüft in weiterer Folge deren Umsetzung.

Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vom geprüften Unternehmen ist für das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Bestätigungsvermerk von grundlegender Bedeutung. Aus diesem Grund gibt es schon seit längerem eine ganze Reihe von gesetzlichen Bestimmungen, welche diese Unabhängigkeit sicherstellen sollen und welche zuletzt durch die AP-VO noch weiter verschärft wurden. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang gesetzliche Bestimmungen zur internen Rotation von an der Abschlussprüfung beteiligten Mitarbeitern von Prüfungsgesellschaften, zur externen Rotation, mit der die Höchstlaufzeit von Prüfungsmandaten begrenzt wird, Beschränkungen und Verbote von bestimmten Nichtprüfungsleistungen sowie die Honorarobergrenzen für Nichtprüfungsleistungen im Verhältnis zu Prüfungshonoraren. Da die Beschränkungen bzw. Verbote der Nichtprüfungsleistungen teilweise netzwerkübergreifend zu betrachten sind, haben grenzüberschreitende Netzwerke komplexe Kontrollsysteme eingerichtet um die Einhaltung der Unabhängigkeitsbestimmungen sicherstellen zu können. Im Zuge der Inspektionen der letzten Jahre wurden allerdings immer wieder Mängel in diesen internen Kontrollsystemen festgestellt, weshalb sich die APAB 2021 in ihren Inspektionen verstärkt diesem Thema widmen möchte.

Im Rahmen der Durchführung von Abschlussprüfungen hat der Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin zahlreiche Entscheidungen zu treffen, bei denen er/sie pflichtgemäßes Ermessen und eine kritische Grundhaltung anzuwenden hat. Aus Sicht der APAB ist es in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung, dass in Prüfungsbetrieben ein Qualitätsumfeld vorherrscht, welches die kritische Grundhaltung der Abschlussprüfer und Abschlussprüferinnen stärkt und das konstante Erbringen hoher Prüfungsqualität, vor allen anderen Überlegungen, in den Vordergrund stellt. Aus diesem Grund hat die APAB im Jahr 2020 mit einer Überprüfung des Qualitätsumfelds bei den größten Prüfungsbetrieben Österreichs begonnen. Im Zuge dieser Überprüfungen werden auch die Anreize für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Prüfungsbetriebe und das Ausmaß der Implementierung von Fehler-Ursachen-Analyse-Prozessen überprüft.

Im Jahr 2020 wurden zwei Bilanzskandale bekannt, bei denen gegen die Abschlussprüfer und Abschlussprüferinnen der Vorwurf erhoben wurde, externe Bestätigungen nicht vollständig im Einklang mit den Anforderungen der anerkannten Prüfungsstandards eingeholt zu haben. Gemäß Prüfungsstandard ISA 505.7 müssen Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer unter anderem die Kontrolle über den Versand von externen Bestätigungsanfragen bewahren. Da korrekt eingeholte externe Bestätigungen zu den verlässlichsten Prüfungsnachweisen zählen, die Abschlussprüfer und Abschlussprüferinnen erlangen können, ist die lückenlose und vollständige Einhaltung der Anforderungen der relevanten Prüfungsstandards unabdingbar. Darüber hinaus wurde erneut verdeutlicht, dass Abschlussprüfer und Abschlussprüferinnen bei jeder Abschlussprüfung die Möglichkeit einer Außerkraftsetzung von Kontrollen durch das Management in Betracht zu ziehen haben und sich des Risikos wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen bewusst sein müssen.

Daher wird die APAB im Jahr 2021 im Bereich der Inspektionen die folgenden Tätigkeitsschwerpunkte setzen:

- Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Inspektionen innerhalb der vorgegebenen Frist, wobei im Jahr 2021 besonderes Augenmerk auf die Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme zur Sicherstellung der Einhaltung der Unabhängigkeitsbestimmungen gelegt werden soll;

- Abschluss der im Vorjahr begonnenen schwerpunktmäßigen Überprüfung des Qualitätsumfelds der größten Prüfungsbetriebe Österreichs. Ziel ist es „best-practices“ zu identifizieren und die in die schwerpunktmäßige Überprüfung einbezogenen Prüfungsbetriebe einem Benchmarking zu unterziehen um es ihnen zu ermöglichen Verbesserungspotentiale zu identifizieren;
- Im Rahmen der Überprüfung der Prüfungsaufträge werden besondere Schwerpunkte auf die Überprüfung der vollständigen Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsstandards „ISA 505 Externe Bestätigungen“ und „ISA 240 Die Verantwortung des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen“ gelegt werden.

3 Untersuchungen

Die APAB ist befugt bei Bedarf zur Feststellung, ob Verstöße gegen Bestimmungen des APAG, der AP-VO oder anderer abschlussprüfungsrelevanter Bestimmungen vorliegen, Untersuchungen bei Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften durchzuführen, um eine unzureichende Durchführung von Abschlussprüfungen aufzudecken oder zu verhindern. Die APAB ist ebenfalls berechtigt, Untersuchungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, die der Aufsicht gemäß § 1 Abs. 4 APAG unterliegen, durchzuführen, um Verstöße gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der AP-VO oder anderer abschlussprüfungsrelevanter Bestimmungen aufzudecken oder zu verhindern.

Dabei ist die APAB berechtigt, von Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften die erforderlichen Auskünfte einzuholen und die erforderlichen Daten zu verarbeiten; dieses Recht umfasst auch die Befugnis, vor Ort in alle Unterlagen, die für die Untersuchung relevant sind, Einsicht zu nehmen und sich Auszüge davon herstellen zu lassen. Bei Verstößen gegen Bestimmungen des APAG oder der AP-VO kann die APAB Sanktionen verhängen.

Die Durchführung von Untersuchungen wird im Anlassfall von der APAB im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen durchgeführt. Aufgrund dessen legt die APAB in diesem Aufsichtsbereich keine besonderen Schwerpunkte fest.

4 Aufsicht über Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 lit. a und d UGB

Den Prüfungsausschüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse kommen insbesondere bei der Auswahl und Überwachung der Abschlussprüfer und Abschlussprüferinnen bedeutsame Kompetenzen zu. Unter anderem haben Prüfungsausschüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 lit. a und d UGB die vom Abschlussprüfer erbrachten Nichtprüfungsleistungen zu genehmigen und vor der Genehmigung eine gebührende Beurteilung der Gefährdung der Unabhängigkeit und der angewendeten Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Für das Geschäftsjahr 2021 wird die APAB im Zuge ihrer Inspektionen nach Art. 26 AP-VO schwerpunktmäßig überprüfen ob der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer eine angemessene Genehmigung durch den Prüfungsausschuss vorangegangen ist.

5 Meldungen und Marktüberwachung

Im Rahmen der Marktüberwachung gemäß § 68 APAG kommt der APAB insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe zu, die Entwicklungen auf dem Markt für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse zu beobachten und zu bewerten.

Dies erfolgt auf Basis verschiedener Meldungen der Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften, beispielsweise zu Honoraren aus Abschlussprüfungsaufträgen gemäß § 21 Abs. 11 APAG oder zu den durchgeführten Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 45 Abs. 3 APAG. Darüber hinaus haben Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und jene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Abschlussprüfers, einer Abschlussprüferin oder einer Prüfungsgesellschaft, die an der Durchführung von Abschluss-

prüfungen maßgeblich in leitender Funktion mitwirken, jährlich der APAB einen schriftlichen Nachweis über die absolvierte Fortbildung gemäß § 56 Abs. 4 APAG zu übermitteln. Aufgrund der verschiedenen Meldungen verfügt die APAB über einen erheblichen Datenbestand über den Markt für Abschlussprüfungsleistungen.

Die Haupttätigkeiten der APAB in Zusammenhang mit Meldungen und Marktüberwachung sind:

- die Entgegennahme und stichprobenartige Überprüfung der eingegangenen Meldungen;
- die Veröffentlichung aussagekräftiger Daten zur Entwicklung des Marktes für Abschlussprüfungsleistungen;
- die Erstellung einer Liste aller Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG durchführen.

6 Standardsetzung

Gemäß § 57 APAG bedürfen von der Kammer für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, dem Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer oder der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände entwickelte Berufsgrundsätze und Standards für die interne Qualitätssicherung von Prüfungsgesellschaften sowie von Prüfungsstandards der Zustimmung der APAB.

Die APAB verfolgt die internationalen Entwicklungen in der Standardsetzung und gestaltet diese durch ihre Mitarbeit in der Untergruppe „Auditing Standards“ des Europäischen Ausschusses der Aufsichtsstellen (CEAOB) mit. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sowie die Erfahrungen aus der Aufsichtstätigkeit fließen in die Würdigung der von der Kammer für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, dem Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer oder der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände entwickelter Berufsgrundsätze und Standards ein.

Die Genehmigung der Berufsgrundsätze und Standards erfolgt im Anlassfall von der APAB. Aufgrund dessen legt die APAB in diesem Aufsichtsbereich keine besonderen Schwerpunkte fest.

7 Europäische und internationale Zusammenarbeit

Die APAB ist gemäß § 72 Abs. 1 APAG für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, mit anderen EWR-Vertragsstaaten und den einschlägigen europäischen Aufsichtsbehörden sowie gemäß § 78 Abs. 1 APAG für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und Behörden von Drittstaaten zuständig.

Abschlussprüfungen werden häufig grenzüberschreitend durchgeführt und ein großer Teil der Abschlussprüfungen wird von Prüfungsgesellschaften durchgeführt, die internationalen Netzwerken angehören. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Herausforderungen, die für die zuständigen Behörden weltweit von Bedeutung sind. Daher ist die internationale Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden von erheblicher Bedeutung für die Aufsichtstätigkeit der APAB.

Das Ziel der APAB ist es international als kompetenter und aktiver Ansprechpartner in Fragen der Aufsicht über Abschlussprüfer, und Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften aufzutreten und aktiv die österreichischen Interessen bei internationalen Treffen und in internationalen Arbeitsgruppen zu vertreten. Im Jahr 2021 wird die APAB insbesondere die folgenden Maßnahmen setzen:

- aktive Vertretung Österreichs im Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB), dem europäischen Ausschuss der Aufsichtsstellen, und aktive Mitwirkung in den CEAOB Untergruppen „Enforcement“, „Inspections“ und „Auditing Standards“;
- Leitung der CEAOB-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Richtlinien zur Bestellung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften durch Unternehmen von öffentlichem Interesse;
- aktive Vertretung Österreichs im International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR), der weltweiten Vereinigung der Aufsichtsstellen, und aktive Mitarbeit in der IFIAR Arbeitsgruppe „Investors and Other Stakeholders“ in welcher die APAB derzeit die Funktion des „Vice Chair“ innehat.